Satzung der Hansestadt WISMAR über den Bebauungsplan Nr. 43/96 " Wohn- und Sondergebiet - Am Alten- und Pflegeheim Friedenshof - "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitions - erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27. 11. 1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 43 / 96 " Wohn- und Sondergebiet - Am Alten- und Pflegeheim Friedenshof ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Für das Gebiet südlich des Geländes der Wohnungsgenossenschaft der HWI, westwärts der " Dammhusener Chaussee " und ostwärts der Grenze zum Tierparkgelände.

Planzeichnung (Teil A)
M. 1 : 1000

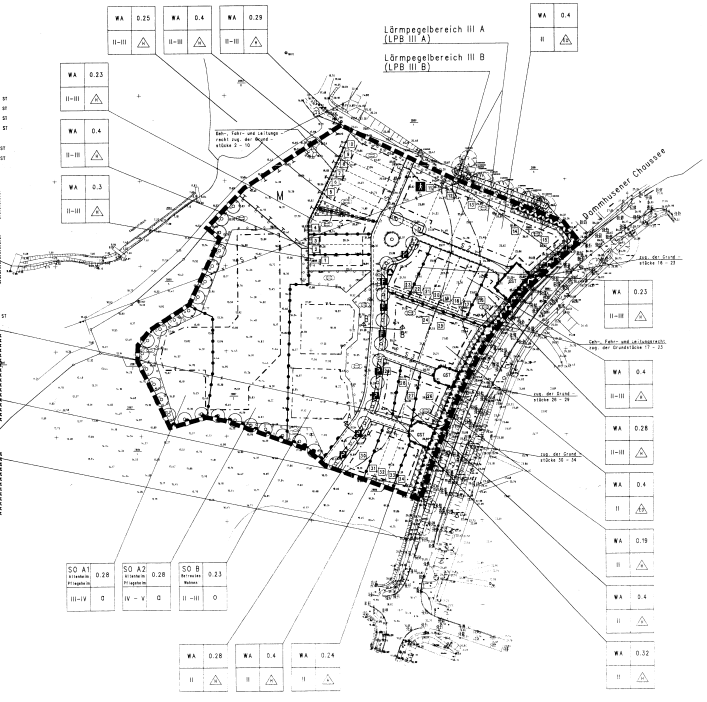

ILP Planzenliste

Straßenbäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	H 2xv mB STU 14-16	14 St
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	H 3xv mB STU 12-14	14 St
Betula pendula	Sand-Birke	H 3xv mB STU 12-14	14 St
Carpinus betulus	Hainbuche	H 3xv mB STU 14-16	14 St
Prunus avium "Plena"	Vogelkirsche	H 3xv mB STU 12-14	14 St

Einzelbäume Stellplätze

Sorbus aria "Magnifica"	Mehlbeere	H 3xv mB STU 12-14	6St
Acer campestre	Feld-Ahorn	H 2xv mB STU 12-14	6St

Flächen mit Anpflanzgebot / Lärmschutzwall

Gehölze 2. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn	HEI 2xv 125-150		25
Betula pendula	Wild-Birke	STR 2xv 80-100		25
Betula alba	Moor-Birke	STR 2xv 80-100		25
Carpinus betulus	Hainbuche	HEI 2xv 100-125		45
Corylus avellana	Haselnuß	STR 2xv 80-100		25
Crataegus monogyna	Weißdorn	STR 2xv 80-100		25
Crataegus laevigata	Pfeifenkirsche	STR 2xv 80-100		25
Prunus spinosa	Schlehe	STR 2xv 80-100		25
Pyrus communis	Wild-Birne	STR 2xv 80-100		25
Rosa canina	Hunde-Rose	STR 2xv 80-100		25
Salix purpurea	Purpurweide	STR 2xv 80-100		25
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	STR 2xv 80-100		25

Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel	STR 2xv 80-100	25
Corylus avellana	Haselnuß	STR 2xv 80-100	25
Crataegus monogyna	Weißdorn	STR 2xv 80-100	25
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	STR 2xv 80-100	25
Ligustrum vulgare	Liguster / Rainweide	STR 2xv 80-100	25
Prunus spinosa	Schlehe	STR 2xv 80-100	25
Pyrus communis	Wild-Birne	STR 2xv 80-100	25
Rosa canina	Hunde-Rose	STR 2xv 80-100	25
Salix purpurea	Purpurweide	STR 2xv 80-100	25
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	STR 2xv 80-100	25

Flächen mit Anpflanzgebot / Weihnachtsmärkte

Quercus petraea	Traubeneiche	H 2xv mB STU 16-18	5 St

Einzelbäume

Gehölzanpflanzung

Acer campestre	Feld-Ahorn	HEI 2xv 125-150		25
Betula pendula	Wild-Birke	STR 2xv 80-100		25
Betula alba	Moor-Birke	STR 2xv 80-100		25
Carpinus betulus	Hainbuche	STR 2xv 80-100		25
Corylus avellana	Haselnuß	STR 2xv 80-100		25
Crataegus monogyna	Weißdorn	STR 2xv 80-100		25
Crataegus laevigata	Pfeifenkirsche	STR 2xv 80-100		25
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	STR 2xv 80-100		25
Ligustrum vulgare	Liguster / Rainweide	STR 2xv 80-100		25
Prunus spinosa	Schlehe	STR 2xv 80-100		25
Sorbus aria	Mehlbeere	HEI 2xv 100-125		45
Pyrus communis	Wild-Birne	STR 2xv 80-100		25
Rosa canina	Hunde-Rose	STR 2xv 80-100		25
Salix purpurea	Purpurweide	STR 2xv 80-100		25
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	STR 2xv 80-100		25

Flächen mit Anpflanzgebot / übrige Flächen

Gehölzanpflanzung

Acer campestre	Feld-Ahorn	HEI 2xv 125-150		25
Carpinus betulus	Hainbuche	STR 2xv 80-100		25
Corylus avellana	Haselnuß	STR 2xv 80-100		25
Crataegus monogyna	Weißdorn	STR 2xv 80-100		25
Crataegus laevigata	Pfeifenkirsche	STR 2xv 80-100		25
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	STR 2xv 80-100		25
Ligustrum vulgare	Liguster / Rainweide	STR 2xv 80-100		25
Prunus spinosa	Schlehe	STR 2xv 80-100		25
Sorbus aria	Mehlbeere	HEI 2xv 100-125		45
Pyrus communis	Wild-Birne	STR 2xv 80-100		25
Rosa canina	Hunde-Rose	STR 2xv 80-100		25
Salix purpurea	Purpurweide	STR 2xv 80-100		25
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	STR 2xv 80-100		25

Verfahrensvermerke

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 20. 05. 1996. Die örtlich übliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05. 07. 1996 erfolgt.

Wismar, den 10.07.1996

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 09. 01. 1997 bis zum 13. 01. 1997 während der Dienststunden Mo. - Mi. 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr durchgeführt worden.

Wismar, den 16.01.1997

Der Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Schreiben vom 20. 12. 1996 beteiligt worden.

Wismar, den 16.01.1997

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. 09. 1997 der Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 04.09.1997

Der Bürgermeister

Die Bürgerschaft hat am 24. 04. 1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wismar, den 06.05.1997

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 06. 1997 bis zum 17. 10. 1997 während der Dienststunden Mo. - Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00- 17.00 Uhr sowie Fr. 8.00 - 12.00 Uhr im Stadtplanungamt der Hansestadt Wismar, Bauplatzstraße 4, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 08. 09. 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, den 02.02.1997

Der Bürgermeister

Der kostenmäßige Bestand ist mit Stand vom 08.06.1997 wird die richtig dargestellt bescheinigt.

Wismar, den 30.01.1998

Katasteramt

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.11.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den 26.01.1998

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27. 11. 1997 von der Bürgerschaft gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 27. 11. 1997 gebilligt.

Wismar, den 30.01.1998

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.04.1998 Az. 710-51-00-00-00/140 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Wismar, den 05.05.1998

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbeschlußfassenden Beschluß der Bürgerschaft vom 29.01.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.1999 bestätigt.

Wismar, den 10.02.1999

Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, den 24.02.1998

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 06.03.1999 ortsüblich bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 46a, 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen werden. Die Satzung tritt mithin am 07.03.1999 in Kraft gesetzt.

Wismar, den 15.03.1999

Der Bürgermeister

○ Geändert gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 29.01.1999

Wismar, den 24.02.1999

Der Bürgermeister

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. Nr. 1 BauGB

1.1 Sondergebiet A1 und A2 - Alten- und Pflegeheim - § 11 Abs. 2 BauNVO
Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Alten- und Pflegeheimes.
Zulässig sind nur:
- Wohnungen für alte Menschen,
- Wohnungen für betreutes Wohnen,
- Einrichtungen für Kurzzeitpflege,
- Einrichtungen der Altentagesstätte,
- Hospiz,
- Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung des Alten- und Pflegeheimes und des betreuten Wohnens (SO B),
- Küche,
- Wäscherei und
- Wohnungen für erforderliches sowie Angehörige der Bewohner des Alten- und Pflegeheimes.

1.2 Sondergebiet B - Betreutes Wohnen - § 11 Abs. 2 BauNVO
Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines betreuten Altenwohnheimes.
Zulässig sind nur:
- Wohnungen für alte Menschen,
- Wohnungen für betreutes Wohnen,
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege und
- Wohnungen für erforderliches sowie Angehörige der Bewohner des betreuten Altenwohnheimes.

1.3 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:
Anlagen für kirchliche, § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO,
Gartenbaubetriebe, § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO,
Tankstellen, § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

2. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In WA sind in der " offenen Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig " max. zwei Wohnungen in Wohngebäuden und in der " offenen Bauweise, nur Hausgruppen zulässig " nur eine Wohnung in Wohngebäuden zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1 Geschoßfläche § 20 Abs. 3 BauNVO
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschoßfläche gem. § 20 Abs. 3 BauNVO mitzurechnen.

3.2 Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO

3.2.1 Die festgesetzte zulässige Vollgeschoßzahl
IV im SO A1
V im SO A2
III im WA und SO B
ist nur in der Zone über dem als Mindestmaß festgesetzten Vollgeschoß im Bereich des Dachraumes zulässig.

○ 3.2.2 Die festgesetzte zulässige Vollgeschoßzahl III im SO A2 und WA Grundstücke 1 - 10 und 18 - 23 ist nur im Bereich unterhalb der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe zulässig.

4. Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BauGB

4.1 Im WA Grundstücke 1 - 10, 16 - 23 und 26 - 34, ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von -0.30 m bis +0.30 m über der mittleren Straßenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.

4.2 Im WA Grundstücke 11 - 15 und 24 und 25, ist nur eine Erdgeschoßfußbodenhöhe von -0.30 m bis +0.30 m über der mittleren rechtlichen Geländehöhe zulässig, auf der das Gebäude errichtet wird.

5. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Abweichende Bauweise § 22 Abs. 4 BauNVO
In der abweichenden Bauweise wird festgesetzt:
SO A1 und SO A2 Gebäude in offener Bauweise ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

6. Nebenanlagen, § 14 BauNVO

Gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen der Versorgung nicht zulässig.

7. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Auf den Grundstücken, denen Gemeinschaftsplätze zugeordnet sind, ist nur in Form einer Garage oder über dieser Stellplatz zulässig.

8. Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Bäume
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Pflanzqualität Hochstamm, 3xv, mB, 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
○ ~~Die Bäume sind in Anlehnung an Gehölzliste: Baumpflanzungen der Landesgartenschau Schwerin zu pflanzen und dauernd zu erhalten.~~

8.2 Bäume auf den zukünftigen Stellplätzen
Auf jeweiligen Stellplatzanlagen ist je standortgerechter, heimischer, mittelkronenbildender Laubbaum 1 Stellplatz zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

8.3 Bäume auf den zukünftigen Grundstücken
Zusätzlich zu Ziffer 8.1 und 8.2 ist auf jedem Grundstück je angefangene 500 qm Grundstück ein standortgerechter, heimischer Laubbaum mit einer Baumschulhöhe von min. 4 qm Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

8.4 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
○ ~~Die Gehölze sind in Anlehnung an Gehölzliste: Baumpflanzungen der Landesgartenschau Schwerin zu pflanzen und dauernd zu erhalten.~~

8.5 Die Anpflanzungen der 28. 8.1 - 8.2 sind nach der Pflanzzeit, 25. 11. zu unterhalten.

9. Immissionsschutz, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

9.1 Aktiver Lärmschutz
Innerhalb der festgesetzten Flächen " Fläche für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz - " und " Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz - " ist eine Lärmschutzanlage mit einer Höhe von +2.00 m über der Straßenkrone der " Dammhusener Chaussee " zu errichten.

9.2 Passiver Schallschutz
Innerhalb der festgesetzten Flächen " Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - LPB - " sind für die Außenbauteile, auf die der Schall einwirkt, folgende bewerteten Schalldämm - Maße nach - erreichtet:
LPB III A : R'w,res 35 dB für alle Aufenthaltsräume
LPB III B : R'w,res 35 dB für alle Aufenthaltsräume die höher als 2,50 m über den Geländes liegen.
Die vorgenannten Anforderungen gelten für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten u. ä.
An Außenbauteilen von Gebäuden, bei denen der einzelnende Außenbau aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Immissionsgrad leistet, werden keine Anforderungen gestellt (z. B. Küchen, Bäder, Hauswirtschaftsräume).
Die Anforderungen an die Schalldämmung gelten auch für Decken von Aufenthaltsräumen, die zugleich den oberen Gebäudeabschluß bilden, sowie für Dächer und Dachschrägen von eingeschossigen Dachräumen. Bei denen unter nichtausgebauten Dachräumen und bei Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die mit M gekennzeichnete Fläche ist auf 100 % der Fläche mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
○ ~~Als Gehölze sind z. B. Feldahorn, Eiche, Hainbuche, Eberesche, Faulbaum, Purgierdorn, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe und Hundsrose sowie Tatarischer Geißblatt zu pflanzen. Die Pflanzung ist mit Obst, Zier 80 - 100 wild veredelten zu versehen.~~
~~Es ist ein Pflanzabstand von 1.50m / m zu wählen.~~
Die Anpflanzungen sind nach der Pflanzzeit, 25. 11. zu unterhalten.

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

1. Außenwände, Mauerwerk

1.1 Es ist auf rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk, Putz, Holz und Glas zulässig.

1.2 Das Mauerwerk muß min. 50 % der Gesamtaufsenwandfläche betragen.

1.3 Die Ziffern 1.1 und 1.2 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.

2. Dächer

2.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung im SO A1 und A2 von 30 ° bis 45 °, im WA 0 von 30 ° bis 45 ° und im WA von 38 ° bis 56 ° zulässig.

2.2 Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.

2.3 Dachgauben im WA sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m über der Dachgeschoßfußbodenhöhe, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut, zulässig.

2.4 Die Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.

2.5 Es ist nur eine Dachdeckung mit roten bis rotbraunen Dachziegeln und Dachsteinen zulässig.

2.6 Die Ziffer 2.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.

3. Solaranlagen

Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 1 und 2 zulässig.

4. Grundstückseinfriedungen

4.1 Einfriedungen sind nur an den Straßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen mit Zäunen in Verbindung mit standortgerechten, einheimischen Hecken bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

4.2 Die Ziffer 4.1 gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenfront des Gebäudes liegen.

5. Unbebaute Grundstücksflächen

5.1 Grundstücksflächen, die als Zufahrt, Gehweg, Kinderspielplatz oder Wäschetrockenplatz genutzt werden, sind in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt. Bauweise nicht zulässig.

5.2 Grundstücksflächen, die als Kfz-Stellplatz genutzt werden, sind nur mit offenfugigem Pflaster, wasserdurchlässiger Decke oder Schotterrasen zu befestigen.

6. Verkehrsflächen

Die verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich - sind nur in Schotterbauweise oder mit wasserdurchlässiger Decke zulässig.

Textliche Hinweise

1. Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (Stand: Bekanntmachung - Verzeichnis Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) der zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Leiters - weise für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Finder, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer gemäßen sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich bis Erzielen, um zu gewährleisten, daß archäologische Untersuchungen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den jeweiligen Luggaben noch möglich und evtl. aufgetretene Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauabläufe vermieden.

2. Altlasten / Abfall

Werden bei zukünftigen Bauarbeiten Anzeichen für kriegsbedingte Belastungen des Untergrundes wie sonstigen Geruch, unnormale Färbungen, Auftritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer sofort als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 09. 1994 (BGBl. Teil I S. 2705) verpflichtet. Werden alle vorgenannten Anzeichen festgestellt, ist unverzüglich die Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar (Abt. Umwelt) ( ) die zuständige Behörde zu informieren.

Schnitt durch die Lärmschutzanlage M. 1 : 200

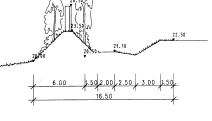

Straßenquerschnitte M. 1 : 100

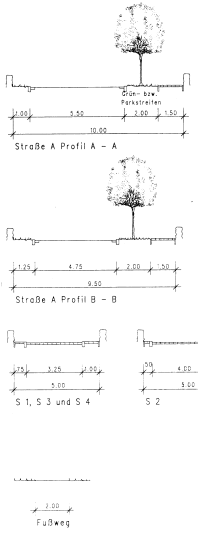

Übersichtsplan M. 1 : 10000

Bearbeitet:

Wismar, den 27. 11. 1997

Satzung der Hansestadt
WISMAR
über den Bebauungsplan Nr. 43/96
" Wohn- und Sondergebiet - Am Alten- und Pflegeheim Friedenshof - "